

Leading Cases (I)
zum Projekt
„Eine neue Perspektive auf Rechtswissenschaft“
(Sommersemester 2015)

Vorratsdaten, „speicherungs“szenario

Outline

1. **What** is it all about?
2. Timeline mit Schaubild bis Ende 2013 (**When?**)
3. Outcome
4. Ausblick

Legende:

- Die FÖR-Veröffentlichungen (Fachgebiet Öffentliches Recht) verwenden traditionell eine translinguale (deutsch und angelsächsisch) Terminologie, die auch die Ausbildung von Neologismen ermöglicht.
- Die Verwendung männlicher Sprache dient der Abkürzung und Vereinheitlichung (**KKE-Formel**: Kürze, Klarheit, Einfachheit). Sie will jedoch explizit nicht die Existenz weiblicher Kompetenz negieren.



Vorratsdaten, „speicherungs“szenario

1. What?

Verpflichtung der „Provider“ (etwa Telefon-, Internet- und E-Mailanbieter), bestimmte bei Telekommunikationsvorgängen anfallende „**Verkehrsdaten**“ **anlassunabhängig** für einen gesetzlich bestimmten Zeitraum zu „organisieren“ (vgl. §§ 113a und b TKG aF).

FÖR-Terminologie:

„Datenorganisation“ ist ein Oberbegriff für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten (§ 3 Abs. 3 bis 5 BDSG).

Hinsichtlich von „**ESÜN**“ – Erheben, Speichern, Übermitteln und Nutzen von „Verkehrsdaten“ ist eine Veröffentlichung in Vorbereitung (Stand: Juni 2013).

Vgl. auch die [Vortragsfolien](#) „Die Vorratsdatenspeicherungsentscheidung des BVerfG - Eckpfeiler für eine Charta des (internationalen) (IT-) Sicherheitsrechts?“ im Rahmen der [2. SIRA Conference Series](#), 26.-27.05.2011 in München.



Vorratsdaten, „speicherungs“szenario

2. Timeline (**When?**)

- 15.03.2006: 2006/24/EG am schnellsten verabschiedete Richtlinie (3 Monate)
- 15.09.2007 (Internetbereich: 15.03.2009): Ablauf der Umsetzungsfrist
- 01.01.2008/01.01.2009: Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungen sowie **zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG** vom 21. Dezember 2007 (BGBI I S. 3198)
- EuGH, Urteil vom 10.02.2009, Rs. C-301/06 (Irland/Parlament und Rat) zur Frage der Rechtsgrundlage für den Erlass der Richtlinie
- 02.03.2010: Urteil des BVerfG (Az.: 1 BvR 256/08 u.a.): Teilweise Nichtigerklärung der Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung (v.a. §§ 113a, b TKG)
→ **BRD hat zuletzt als einziger EU-Mitgliedsstaat die Richtlinie 2006/24/EG nicht umgesetzt (Stand: Juni 2013)**
- Feststellung der Vertragsverletzung der Republik Österreich wegen nicht fristgemäßer Umsetzung der Vorratsdaten, „speicherungs“richtlinie 2006/24/EG, EuGH, Urt. v. 29.07.2010, Europäische Kommission/Republik Österreich, Rs. C-189/09.

Vorratsdaten, „speicherungs“szenario

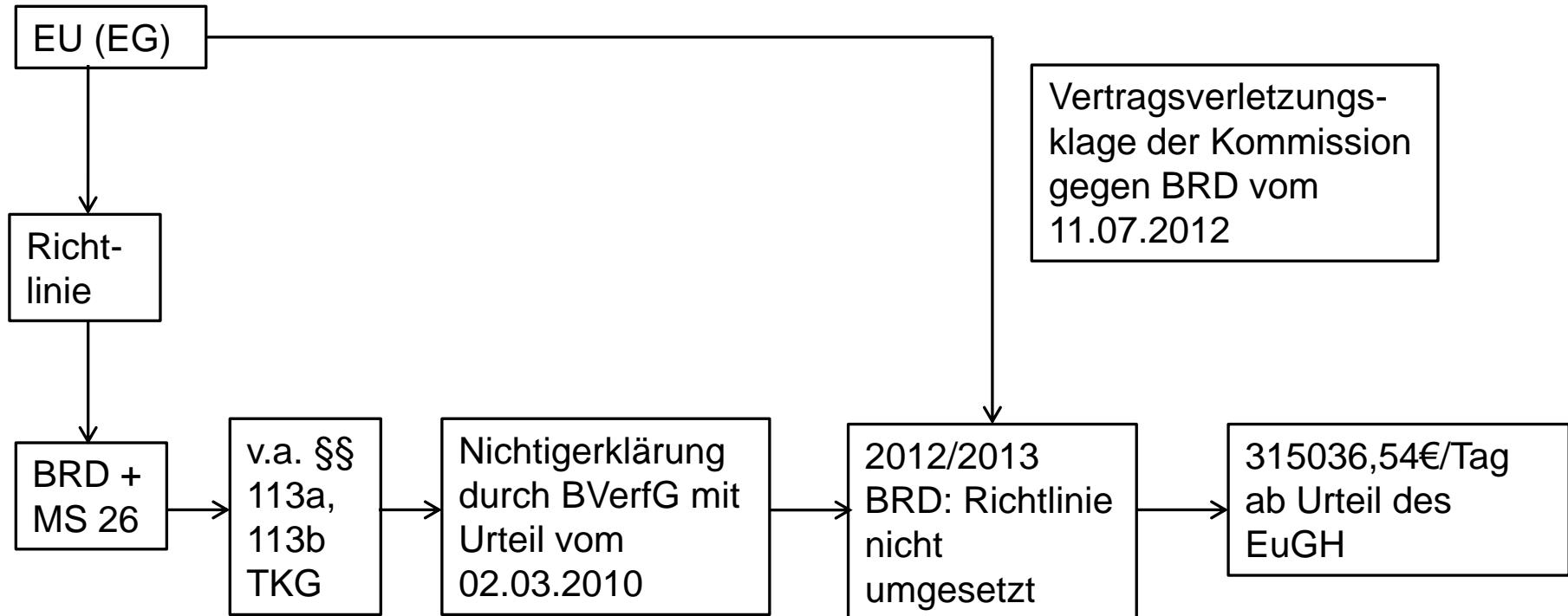


- 11.07.2012: Vertragsverletzungsklage der EU-Kommission gegen Deutschland mit Antrag auf Verurteilung Deutschlands zur Zahlung eines **Zwangsgelds** iHv 315.036,54 € pro Tag ab der Verkündung des Urteils des EUGH ([Rs.C-329/12](#)).
- 30.05.2013: Verurteilung Schwedens durch den EuGH ([EuGH, Rs. C-270/11](#)) zur Zahlung eines **Pauschalbetrags** von 3.000.000,00 € wegen verspäteter Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG.
- Vorangegangen war das Feststellungsurteil des EuGH vom 04.02.2010 ([Rs. C- 185/09](#)).
- Vorabentscheidungsersuchen (Art. 267 AEUV) des High Court of Ireland, eingereicht am 11.06.2012 ([Rs. C-293/12](#)) u.a. zur Frage der Vereinbarkeit der Richtlinie 2006/24/EG mit dem:
 - Recht auf Privatleben (Art. 7 EU-GRCh, Art. 8 EMRK)
 - Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 EU-GRCh)
 - Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 11 EU-GRCh, Art. 10 EMRK)
 - Recht auf eine gute Verwaltung (Art. 41 EU-GRCh)

Vorratsdaten „speicherungs“szenario bis 2013



Schaubild



- EuGH, Urteil vom 08.04.2014, Rs. C 293/12 und C 594/12 – Unionsrechtswidrigkeit der Vorratsdaten,,speicherungs“richtlinie
- Rücknahme des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die BRD in Anbetracht des EuGH-Urteils vom 08.04.2014, Rs C- 293/12 u.a., Beschluss des Präsidenten des EuGH v. 05.06.2014, Rs. 329/12, Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland.



3. Outcome

- Neun Jahre nach Erlass einer Richtlinie, die bisherige Rekorde in der Verabschiedung „gebrochen“ hatte (drei Monate) ist der europäische Normgeber wieder am Status „Null“ angekommen.
- Evident ist, dass die rechtliche Auseinandersetzung mit dem Vorratsdaten„speicherungs“szenario auch in globaler Perspektive zu grundlegenden Erkenntnissen – unter anderem zum Rechtsprinzip der hier sogenannten „Cybersicherheit“ – geführt hat.
- Evident ist auch, dass es sich um ein Pionierszenario für „Rechtswidrigkeitsvergleichung“ handelt. Jedenfalls nach der Rechtsprechung des EuGH in 2014 haben Kommission und Mitgliedstaaten, die die Richtlinie umgesetzt haben, (Unions-)Rechtswidrigkeit um- und durchzusetzen versucht.

4. Ausblick

Sowohl aus Cyberlawperspektive als auch aus der Perspektive des „Informationstechnologischen Sicherheitsrechts“ (FÖR-Terminologie) handelt es sich um eine Core Area der rechtlichen Infrastruktur des Cyberspace wie der Realworld.

Das Szenario wird Deutschland, Europa und die Welt in der näheren Zukunft weiter herausfordern - aus rechtswissenschaftlicher Perspektive.